

Synopse zu den geplanten Änderungen landesrechtlicher Regelungen zur Umsetzung des 21. RÄndStV und der DS-GVO

Ein Beitrag des Instituts für Europäisches Medienrecht aus Anlass der aktuellen Gesetzgebungsverfahren in den Landesparlamenten

Kontakt:

D-66121 Saarbrücken, Franz-Mai-Straße 6

Tel.: +49-681-99 275-11 • Fax: +49-681-99 275-12

emr@emr-sb.de • www.emr-sb.de

Juli 2018



A. Presserechtliche Regelungen

Berücksichtigt¹ sind lediglich: BW², BY³, BE⁴, BB⁵, HB⁶, HH⁷, HE⁸, MV⁹, NI¹⁰, NW¹¹, RP¹², SL¹³, SN¹⁴, ST¹⁵, SH¹⁶, TH¹⁷

Beispielregelung: Nordrhein-Westfalen

(1) Soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) außer den Kapiteln I, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 gilt zusätzlich, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird.

- (2) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
 - 1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
 - 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder

Berücksichtigt sind jeweils der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens in den jeweiligen Ländern und die Dokumente die öffentlich zugänglich sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung/Aktualisierung der Synopse.

- Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 3 Änderung des Landespressegesetzes (GBl. Nr. 7, S. 129, 131), http://www.landesrecht-bw.de/jportal/docs/anlage/bw/pdf/VerkBl/GBl/GBl-2018+129-G.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.
- Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG), Art. 39b Abs. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018, (GVBl. S. 230) BayRS 204-1-I, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), abrufbar unter https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2018/08/gvbl-2018-08.pdf zuletzt eingesehen am 02.07.2018.
- Gesetzes zur Anpassung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Berliner Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU BlnDSAnpUG-EU) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), Artikel 1 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz BlnDSG), abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2018/artikel.663308.php, zuletzt eingesehen am 02.07.2018. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu §19 Abs. 1 soll die Regelung auch für die Presse gelten.
- Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 31 Änderung des Brandenburgischen Pressegesetzes (GVBI.I/18, [Nr. 8], S.23), abrufbar unter http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI | 08 2018.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018; Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 8. Mai 2018, Artikel 1 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz BbgDSG) (GVBI.I/18, [Nr. 7]), abrufbar unter https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI | 07 2018.pdf">https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI | 07 2018.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.
- Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich Inneres an die europäische Datenschutz-Grundverordnung und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 8. Mai 2018, Artikel 4 Änderung des Pressegesetzes, Brem.GBI. S. 149, 151, abrufbar unter https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2018_05_11_GBI_Nr_0039_signed.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.
- Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Pressegesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBI. S. 184), abrufbar unter https://www.luewu.de/gvbl/docs/2240.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.
- Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit, Artikel 14 Änderung des Hessischen Pressegesetzes (GVBI. 2018 Nr. 6, S. 145), abrufbar unter https://www.lexsoft.de/share/pdf/80ac771b-11a3-4b79-ad82-5da5f68aaf8d.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.
- Gesetz zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes und weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, Artikel 8 Änderung des Landespressegesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVOBI. M-V S. 193, 204), abrufbar unter http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/41219/gesetz-und-verordnungsblatt-9-2018.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07. 2018.
- Gesetz zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts, Artikel 5 Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes (Nds. GVBl. S. 66, 85), abrufbar unter http://www.niedersachsen.de/politik staat/gesetze verordnungen/20080.html, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.
- Gesetz zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (16. Rundfunkänderungsgesetz) vom 08. Mai 2018, Artikel 4 Änderung des Landespressegesetzes NRW (GV. NRW. S. 214), abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&vd_back=N214&sg=0&menu=1, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.
- Landesgesetz zu dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Landtag Rheinland-Pfalz, Artikel 2, Änderung des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz (LMG Rh.-P) (GVBl. S. 75) vom 08. Mai 2018, abrufbar unter http://opal.rlp.de/starweb/OPAL extern/servlet.starweb?path=OPAL extern/PDOKUFLMORE.web&id=LTRPOPALFASTLINK&search=(WP%3d17+AND+%281TYP%3dGesetzentwurf+AND+FREI%3dJA%29)+AND+ID%3DD-241655&format=PDOKU MoreDokument Report, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.
- Gesetz Nr. 1943 zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Saarländischen Mediengesetzes vom 16. Mai 2018 (Amtsbl. S. 253, 268), abrufbar unter http://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/docs/anlage/sl/pdf/VerkBl/ABl/ads 19-2018 teil | signed.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.
- Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 18. April 2018, Artikel 5 Änderung des Sächsischen Gesetzes über die Presse (SächsPRG) (SächsGVBI. S. 198, 206), abrufbar unter http://www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsgybl/2018/7/read_pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.
- Sechstes Medienrechtsänderungsgesetz vom 29. März 2018, Artikel 3 Änderung des Landespressegesetzes (LPG LSA), Landtag Sachsen-Anhalt, GVBI. LSA Nr. 3/2018 ausgegeben am 6.4.2018, abrufbar unter https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/gybl/18/G201803.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.
- Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, Artikel 9 Änderung des Landespressegesetzes (LPG SH)(GVOBI. S. 162, 199), abrufbar unter http://lissh.lvn.parlanet.de/shlt/lissh-dok/infothek/gvb/2018/XQQGVB188.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.
- Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU ThürDSAnpUG-EU -) vom 6. Juni 2018, Artikel 22 Änderung des Thüringer Pressegesetzes (TPG) (GVBI. S. 229, 265), abrufbar unter http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/67333/gesetz-und-verordnungsblatt-nr-06-2018.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.



3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestands beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit sie der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen.

- (3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.
- (4) Eine Aufsicht durch die allgemeinen Datenschutzbehörden erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen.

Personeller Anwendungsbereich		
Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse BW (§12 LPRG BW), HE (§ 10 HPRG), HB (§ 5 BremPresseG), MV (§ 18a LPRG M-V)		
	SH)	
Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse	ST (§ 10a PG LSA), TH (§ 11a TPG)	
Unternehmen der Presse	BY (Art. 11 BayPRG)	
Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse	HH (§ 11a HambPRG), NW (§ 12 LPG NRW), SL (§ 11 SMG)	
Unternehmen der Presse und/oder zu diesen gehörende Hilfs- und Beteiligungsunternehmen	BB (§ 16a BbgPG), RP (§ 12 LMG RhP.)	
Personen, die für Unternehmen der Presse oder deren Hilfsunternehmen tätig sind	NI (§ 19 NiedPG)	

Sachlicher Anwendungsbereich		
in Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu journalistischen, künstlerischen BE		
oder literarischen Zwecken		
zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten	BW, BB, HB, HH, HE, MV, RP, SN, ST (nur sofern nicht der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates	
	unterworfen), SH, TH	
zu journalistischen Zwecken verarbeiten	BY	

Anwendbare Bestimmungen der DS-GVO		
Kapitel I (allgemeine Bestimmungen) – Art. 1 - 4 (ausdrücklich)	BY, HH, HE, NI, NW, RP, SL, ST BY, BW, BE und BB nicht ausdrücklich i.V.m Abs. 2, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH BY, BW, BE, BB, HB, HH, HE (nur Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2), MV, NI, NW, RP, SL, ST, SH, TH BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE (Abs. 1 Buchst. b bis d, Abs. 2 und 4), MV, NI, NW, RP, SL, ST, SH, TH BE, BB BW, BY, BE, BB, HB, HH, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH	
Art. 5 Abs. 1 Buchst f. i.V.m Abs. 2 (Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung)		
Art. 24 (Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen)		
Art. 32 (Sicherheit der Verarbeitung)		
Art. 33 (Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde)		
Kapitel VIII		
Art. 82 (Haftung und Recht auf Schadenersatz) mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 (sofern anwendbar) gehaftet wird	BY, BW, BE (ebenso, wenn für eine Verletzung des Datengeheimnisses gehaftet wird), BB (nur bei Haftung nach Art. 5 Absatz 1 Buchst. f), HB (zudem § 83 BDSG mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Absatz 1 gehaftet wird), HH (ebenso, wenn für eine Verletzung des Datengeheimnisses gehaftet wird), HE, MV (ebenso, wenn für eine Verletzung des Datengeheimnisses gehaftet wird, aber nicht wenn nach Art. 32 gehaftet wird), NI (nur wenn ein Schaden durch einen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 oder 32 der Datenschutz-Grundverordnung entstanden ist und entsprechend, wenn gegen das Datengeheimnis verstoßen wurde und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist), NW (ebenso wenn für eine Verletzung des Datengeheimnis gehaftet wird), RP (ebenso wenn für eine Verletzung des Datengeheimnis gehaftet wird), SN (ebenso wenn für eine Verletzung des Datengeheimnis gehaftet wird), SN (ebenso wenn für eine Verletzung des Datengeheimnis gehaftet wird), SH, TH (ebenso wenn für eine Verletzung des Datengeheimnis gehaftet wird)	
Art. 83 mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für	BW (nur hinsichtlich einer Haftung wegen Verletzungen des Datengeheimnis), HH, HE (nur hinsichtlich einer Haftung	
unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird.	wegen Verletzungen des Datengeheimnis), MV (nicht bei Art. 32), RP	



titut au ai	Justic Countypers and microbials			
Kapitel X (Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte) – Art. 92 - 93		BY, HH, HE, NI, NW, RP, SL, ST		
	Kapitel XI (Schlussbestimmungen) – Art. 94 - 99			

Anwendbare Bestimmungen des BDSG	
§ 83 BDSG mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gehaftet wird	BW, HB, HH, HE, SH, TH (auch wenn für eine Verletzung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 24 DS-GVO
	gehaftet wird)

Sonderregelung zur Aufsicht	
"Eine Aufsicht durch die allgemeinen Datenschutzbehörden erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und	RP, SL, SN ¹⁸
Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der freiwilligen Selbstregulierung durch den Pressekodex, den	
Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz sowie der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen"	
"Die Prüfung von Beschwerden nach Art. 77 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)	BY
obliegt den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle."	
"Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien haben jeweils einen Beauftragten für	ST
den Datenschutz gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 zu bestellen, der im journalistischen Bereich die	
Einhaltung dieser Vorschrift überwacht."	
"Die Vorschriften über die Aufgaben und Befugnisse einer Aufsichtsbehörde nach Kapitel VIII finden keine	TH
Anwendung, da eine Aufgabenzuweisung nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erfolgt. Die	
Selbstregulierung der Presse durch den Pressekodex und die Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates bleiben	
unberührt"	

B. Privater Rundfunk

Es wurden berücksichtigt: BW¹⁹, BY²⁰, BE²¹, BB²², HB²³, HH²⁴, MV²⁵, NI²⁶, NW²⁷, RP²⁸, SL²⁹, SN³⁰, ST³¹, SH³², TH³³

Auszug aus der Gesetzesbegründung zu §11a SächsPRG: "Das Presseprivileg in § 11a wird durch die sogenannte freiwillige Selbstkontrolle ergänzt. Die freiwillige Selbstkontrolle der Presse hat sich mit den Regelungen über den Redaktionsdatenschutz im Pressekodex des Deutschen Presserats seit 2001 bewährt. Bei Verstößen gegen die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz werden nach der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates Sanktionen ausgesprochen. Die freiwillige Selbstkontrolle der Presse ist ein wesentliches Instrument zur Gewährleistung der Pressefreiheit. Sie ist neben den gesetzlichen Regelungen geeignet, den Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bzw. das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit der Pressefreiheit in Einklang zu bringen und zugleich eine unabhängige und kritische Berichterstattung zu ermöglichen."

Gesetz zum Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Anpassung des Medien-Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 2 Änderung des Landesmediengesetzes (GBl. Nr. 7, S. 129), http://www.landesrecht-bw.de/jportal/docs/anlage/bw/pdf/VerkBl/GBl/GBl-2018+129-G.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.

Bayerisches Mediengesetzes (BayMG), Art. 39b Abs. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018, (GVBl. S. 230) BayRS 204-1-I, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), abrufbar unter https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2018/08/gvbl-2018-08.pdf zuletzt eingesehen am 02.07.2018.

Gesetzes zur Anpassung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Berliner Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - BlnDSAnpUG-EU) vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), Artikel 1 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG), abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2018/artikel.663308.php, zuletzt eingesehen am 02.07.2018. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu §19 Abs. 1 soll die Regelung auch für den Rundfunk gelten.

Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 8. Mai 2018, Artikel 1 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG) (GVBI.I/18, [Nr. 7]), abrufbar unter https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBL_L_07_2018.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu §28 Abs. 1 soll die Regelung auch für die Medien gelten

Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG) vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, 177), abrufbar https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2018 05 14 GBl Nr 0042 signed.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.

Siebter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Siebter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 7. MÄStV HSH) (HmbGVBI. 2018 S. 133, 142), abrufbar unter https://www.luewu.de/gvbl/docs/2239.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07. 2018.

Gesetz zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag), zum Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) sowie zur Anpassung des Landesrundfunkgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679 (GVOBI. M-V S. 158) vom 03. Mai 2018, abrufbar unter http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/41184/gesetz-und-verordnungsblatt-8-2018.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.

Gesetz zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts vom 16. Mai 2018, Artikel 4 Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes (Nds. GVBl. S. 66, 85), abrufbar unter http://www.niedersachsen.de/politik_staat/gesetze_verordnungen/20080.html, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.

Gesetz zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (16. Rundfunkänderungsgesetz) vom 08. Mai 2018, Artikel 3 Änderung des Landesmediengesetzes NRW (GV. NRW. S. 214), abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&vd_back=N214&sg=0&menu=1, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.



1. "Medienprivileg"

Beispiel BW:

§ 49 LMG BW Datenschutz im Bereich des privaten Rundfunks

(1) Im Bereich des privaten Rundfunks gelten die allgemeinen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, soweit in diesem Gesetz oder im Rundfunkstaatsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Soweit private Veranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DatenschutzGrundverordnung) (ABI. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABI. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und Artikel 32 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Private Veranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 3 und 4 genannten Rechte zu.
- (3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.
- (4) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen.

 Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
- 1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
- 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
- 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

 Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Personeller Anwendungsbereich		
zugelassene Veranstalter und ihre Hilfsunternehmen	SN (§ 44 SächsPRG)	
Veranstalter von landesweitem, regionalem und lokalem Rundfunk sowie hinsichtlich des Datengeheimnisses und	TH (§6 LMG)	
der anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzrechts auch deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen		
private Rundfunkveranstalter/Veranstalter, sowie hinsichtlich des Datengeheimnisses und der anwendbaren	BW (§49 LMG), HB (§58 LMG), MV (§61 LMG), SL (§51a SMG), NW (§46 LMG), NI*, RP*, ST*, HH/SH*	
Bestimmungen des Datenschutzrechts auch die zu diesen gehörenden/deren Hilfs- und Beteiligungsunternehmen		
Keine Sonderregelung für den Rundfunk	BY (Art. 38 BayDSG), BE (§ 19 BlnDSG), BB (§ 28 BbgDSG)	
Möglichkeit der Abweichung durch Verhaltenskodizes	BW, HB, MV, NW, SL, ST, TH	

Landesgesetz zu dem Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Landtag Rheinland-Pfalz, Artikel 2, Änderung des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz (LMG Rh.-P) (GVBl. S. 75) vom 08. Mai 2018, abrufbar unter <a href="http://opal.rlp.de/starweb/OPAL_extern/servlet.starweb?path=OPAL_extern/PDOKUFLMORE.web&id=LTRPOPALFASTLINK&search=(WP%3d17+AND+%281TYP%3dGesetzentwurf+AND+FREI%3dJA%29)+AND+ID%3DD-241655&format=PDOKU MoreDokument Report, zuletzt eingesehen am 02.07.2018...

Gesetz Nr. 1943 zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Saarländischen Mediengesetzes vom 16. Mai 2018 (Amtsbl. S. 253, 268), abrufbar unter http://www.amtsblatt.saarland.de/jportal/docs/anlage/sl/pdf/VerkBl/ABI/ads 19-2018 teil I signed.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.

Sechstes Medienrechtsänderungsgesetz vom 29. März 2018, Artikel 2 Änderung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LMG LSA), Landtag Sachsen-Anhalt, GVBI. LSA Nr. 3/2018 ausgegeben am 6.4.2018, abrufbar unter https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/gvbl/18/G201803.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.

Gesetz zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Siebter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 7. MÄStV HSH) vom 26. März 2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 218), abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBI/GVOBI/2018/gvobl_9_2018.pdf? blob=publicationFile&v=2, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.

Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU -) vom 6. Juni 2018, Artikel 21 Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMGTPG) (GVBI. S. 229, 264), abrufbar unter http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/67333/gesetz-und-verordnungsblatt-nr-06-2018.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.

Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vom 18. April 2018, Artikel 4 Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes (SächsPRG) (SächsGVBI. S. 198, 206), abrufbar unter http://www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsgvbl/2018/7/read-pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.



* In der Begründung³⁴ zum 21. RÄndStV heißt es, dass § 9c ein einheitliches Medienprivileg zur Datenverarbeitung im Rundfunkbereich schafft, das die existierenden Medienprivilegien in den Rundfunk- und Mediengesetzen der Länder sowie in den Staatsverträgen und Gesetzen zu den einzelnen Landesrundfunkfunkanstalten ersetzt. Vom Anwendungsbereich umfasst sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und private Rundfunkveranstalter, unabhängig davon, ob sie ihre Inhalte bundesweit, landesweit, regional oder lokal verbreiten. Die meisten Länder haben dennoch teils wiederholende und teils abweichende Regelungen in ihren Landesgesetzen getroffen. Wurde keine Sonderregelung für den privaten Rundfunk getroffen (Hamburg, Niedersachen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein), so wurde im Rahmen dieser Synopse davon ausgegangen, dass § 9c auch ohne ausdrücklichen Verweis Anwendung finden soll.

Sachlicher Anwendungsbereich	
zu journalistischen Zwecken	BW, HB, MV, NW, SL, SN, TH, NI, RP, ST, HH/SH
Zu journalistischen,	BY, BE, BB
künstlerischen oder literarischen Zwecken	

Anwendbare Bestimmungen der DS-GVO		
Art. 5 Abs. 1 Buchst f. i.V.m Abs. 2 (Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung)	BW, BY, BE und BB nicht ausdrücklich i.V.m Abs. 2, HB, HH/SH, MV, NW, SN, SL, ST	
Art. 24 (Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen)	BW, BY, BE, BB, HB, MV, NW, SL, NI, RP, ST, HH/SH	
Art. 32 (Sicherheit der Verarbeitung)	BW, BY, BE, BB, HB, MV, NW, SL, NI, RP, ST, HH/SH	
Art. 33 (Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde)	BE, BB	
Kapitel VIII (Rechtsbehelfe. Haftung und Sanktionen) (Art. 77-84)	BW, BY, BE, BB, HB, HH, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH	
Art. 82 (Haftung und Recht auf Schadenersatz) mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 (sofern anwendbar) gehaftet wird	BW, BY, BE, BB, HB, MV, NW, SN (nur hinsichtlich Art. 5), SL, NI, RP, ST, HH/SH	
Art. 82 mit der Maßgabe, dass für eine Verletzung des Datengeheimnisses gehaftet wird	BW, BE, BB, HB, MV, NW, SN, SL, NI, RP, ST, HH/SH	
Art. 83 mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird.	BW, HB, MV, NW, SL, NI, RP, ST, HH/SH	
Kapitel VIII (Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen)	BW, BY, HB, MV, NW, SN, SL, NI, RP, ST, HH/SH	
Kapitel X (Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte) – Art. 92 - 93	BW, BY, HB, MV, NW, SL, NI, RP, ST, HH/SH	
Kapitel XI (Schlussbestimmungen) – Art. 94 - 99		
Anwendbare Bestimmungen sonstigen Datenschutzrechts		
§ 83 BDSG mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gehaftet wird	BW, TH (auch wenn für eine Verletzung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 24 DS-GVO gehaftet wird)	

Sonderbestimmung zum Auskunftsrecht bei Persönlichkeitsrechtsverletzung	BW, HB, MV, NW, SL, NI, RP, ST, HH/SH

2. Datenschutzaufsicht über den privaten Rundfunk

	*		
	Zuständige Aufsichtsbehörde i.S.	Mitteilung von Verstößen an andere	Sonderregelung zur Wahrung von Art. 5 GG
	Art. 51 DS-GVO	Behörden bzw. deren Organe	

Beispielhaft abgedruckt in: Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 16/355 vom 20.02.2018, S. 46, 51.



DNA / DE / LID / LIL	Landachas oftwarter für den	Landageadiananatalt	DNA/s Dei DV/ zu eigenen ieuwn Zweelens
BW/BE/HB/HH-	Landesbeauftragter für den	Landesmedienanstalt	BW: Bei DV zu eigenen journ. Zwecken:
SH/NI/RP/ SN/ST/	Datenschutz bzw. die von ihm geleitete Behörde		Überwachung durch Datenschutzbeauftragten der Veranstalter (Art. 37, 38, 39 DS-GVO) Aufsicht durch den Vorsitzenden des Vorstands der Landesanstalt.
TH	geleitete Benorde		
			Er hat die Befugnisse entsprechend den §§ 31 und 32 Absatz 1. Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist insbesondere
			den durch Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Belangen der Veranstalter Rechnung zu tragen. In Ausübung der
			Aufsicht über die Datenverarbeitung zu eigenen journalistischen Zwecken ist der Vorsitzende des Vorstands unabhängig und nur
			dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt in diesem Bereich weder einer Dienstaufsicht nach § 40 Absatz 1 noch einer Rechtsaufsicht
			nach § 48. Kapitel VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679 finden auf den Vorsitzenden des Vorstands keine Anwendung
			HH/SH: Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat die Aufsichtsbehörde, soweit die Datenverarbeitung zu
			journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und
			Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des
			Deutschen Presserates unterliegen.
			RP: Bei der Ausübung der Aufsicht hat der Direktor der LMK die Befugnisse entsprechend Artikel 58 der Verordnung (EU)
			2016/679. Dabei ist insbesondere den durch Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Belangen Rechnung zu tragen. In
			Ausübung der Aufsicht nach Absatz 1 Satz 1 ist die Direktorin oder der Direktor unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie
			oder er unterliegt in diesem Bereich keiner Dienst- oder Rechtsaufsicht. Die Kapitel VI und VII der Verordnung (EU) 2016/679 finden
			keine Anwendung
			SN : Bei DV zu journ. Zwecken: Landesmedienanstalt bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz, der bei der Tätigkeit der
			zugelassenen Veranstalter und Plattformanbieter im Freistaat Sachsen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht
			ST: Bei DV zu journalistischen Zwecken: Beauftragter für den Datenschutz, der durch die Rundfunkveranstalter zu bestellen ist;
			entsprechende Geltung von §38 BDSG
BY	Medienbeauftragter für den	- Beanstandung gegenüber dem	Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat der Medienbeauftragte den Informantenschutz zu wahren, soweit die
	Datenschutz, ernannt durch	Präsidenten der BLM	Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist.
	Medienrat der BLM (Bayerische	- Mitteilung an Verwaltungsrat der BLM	
	Landeszentrale für neue Medien)		
	mit Zustimmung des		
	Verwaltungsrates der BLM für		
	die Dauer von vier Jahren;		
	dreimalige Wiederbenennung ist		
	zulässig. Zuständig für (a) BLM,		
	(b) Unternehmen, an denen die		
	BLM zumindest mit 50 % beteiligt		
	ist und deren Geschäftszweck im		
	Aufgabenbereich der BLM nach		
	Art. 11 BayMG liegt, (c) Anbieter.		
	Der Mediendatenbeauftragte ist		
	in Ausübung seines Amtes		
	unabhängig und nur dem Gesetz		
	unterworfen. Er unterliegt keiner		
	Rechts- oder Fachaufsicht. Der		
	Dienstaufsicht des		
	Verwaltungsrats sowie einer		
	Finanzkontrolle untersteht er nur		
	insoweit, als seine		
	Unabhängigkeit bei der		
	Ausübung seines Amtes dadurch		
	nicht beeinträchtigt wird.		
NW	Von der Medienkommission	Lediglich Zusammenarbeit mit anderen	Der Informantenschutz ist bei der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zu wahren.
	ernannter	Aufsichtsbehörden.	Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die ihr
	Datenschutzbeauftragter der LfM		oder ihm während der Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu
			bewahren



MV		Vom Medienausschuss ernannter	-	-				
		Beauftragter für den Datenschutz						
		bei der Landesanstalt						
SL		Vom Medienrat ernannter	Lediglich Zusammenarbeit mit anderen	Der Informantenschutz ist bei der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zu wahren.				
		Datenschutzbeauftragter der	Aufsichtsbehörden.	Die oder der Datenschutzbeauftragte der LfM ist sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die ihr				
		LMS		oder ihm während der Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu				
				bewahren				

C. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Es wurden berücksichtigt: ARD, ZDF und Deutschlandradio³⁵, BR³⁶, HR³⁷, MDR³⁸, NDR³⁹, RBB hinsichtlich Aufsicht ⁴⁰, SR⁴¹, SWR⁴², WDR⁴³

1. Medienprivileg

- (1) /[(2)]⁴⁴ Soweit [die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter]/[der NDR]/[der SNR]/[der S
- (2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

Einundzwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) in Verbindung mit den Zustimmungsgesetzen der Länder, beispielhaft abrufbar unter https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/3000/16 3555 D.pdf.

Anderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG), vom 15. Mai 2018 (BayGVBI. S. 229, 252), abrufbar unter https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2018/08/gvbl-2018-08.pdf zuletzt eingesehen am 02.07.2018.

Hessisches Gesetz zur Anpassung des Hessischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit vom 03. Mai 2018, Artikel 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDIG)(GVBI. S. 8), abrufbar unter https://datenschutz.hessen.de/sites/datenschutz.hessen.de/files/HDSIG%20und%20andere 0.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.

Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (MDR-DatenschutzStV) vom 01. Februar 2018 (SächsGVBI. S. 168), abrufbar unter https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17632#x1, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.

Staatsvertrag über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) (HmbGVBl. 2018 S. 133, 140), abrufbar unter https://www.luewu.de/gvbl/docs/2239.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07. 2018.

Vgl. hierzu den Auszug aus der Vorlage des Abgeordnetenhauses Berlin, Drucksache 18/0758 vom 16. Januar 2018: In Hinblick auf RBB kann "hinsichtlich des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (RBB-Staatsvertrag) das Modell einer geteilten Datenschutzaufsicht beim RBB (RBB-Datenschutzbeauftragte für den journalistischen Bereich und Landesdatenschutzbeauftragte für den Verwaltungsbereich) beibehalten werden.", abrufbar unter https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-0758.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.

Gesetz Nr. 1943 zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Saarländischen Mediengesetzes vom 16. Mai 2018, Landtag des Saarlandes, abrufbar unter https://www.landtag-saar.de/Gesetze/G1943.pdf.

Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 12. Juni 2018, Artikel 1 Änderung des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (GBl. Nr. 9, S. 173), abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/06/LDSG-neu-GBl-2018173.pdf, zuletzt eingesehen am 02.07.2018.

Gesetz zur Zustimmung zum Einundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) und zur Änderung weiterer Gesetze (16. Rundfunkänderungsgesetz), Artikel 2 Änderung des WDR-Gesetzes (GVBI. NRW. S. 214), abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&ver=8&val=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&ver=8&val=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&ver=8&val=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&ver=8&val=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&ver=8&val=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&ver=8&val=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&ver=8&val=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16970&sg=0&menu=1&vd_back=N">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw

Das SMG und das WDR-Gesetz enthalten entsprechende Verweisungen auf §9c des RStV.

NDR.

⁴⁷ MDR. NDR.

Beim SWR, Absätze 3 und 4 SWR-Gesetze entsprechen aber inhaltlich den Absätzen 2 und 3.



- (3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit
 - 1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
 - 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann [oder]
 - 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

 Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Hessischer Rundfunk: §28 HDIG

- (1) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Personen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.
- (2) ...

2. Aufsicht

- § 16 ZDF-StV Ernennung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten
- (1) Das ZDF ernennt einen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates *1 für die Dauer von vier*2 Jahren. Eine dreimalige*3 Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.
- (2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Fernsehrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates*4. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates*5 benannt.
- § 17 ZDF-StV Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten
- (1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Dienststelle des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Fernsehrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des ZDF auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.
- § 18 ZDF-StV Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkdatenschutzbeauftragten
- (1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber dem ZDF keine Geldbußen verhängen.
- (2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. [...]*6 Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.



- (3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.
- (4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des ZDF den schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird [...] veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des ZDF ausreichend ist.
- (5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das ZDF oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16 c Abs. 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.
- (6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

	ZDF §§16-18 ZDF- StV	Deutschlandradio	BR + Art.20 BayDSG	MDR	NDR	SR	SWR	RBB	WDR
1 Ernennung des RDB durch	Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates	Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates	Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats	Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates	Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats	Rundfunkrat	Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats	Rundfunkrat	Rundfunkrat
2 Dauer der Ernennung	Vier Jahre	Vier Jahre	Vier Jahre	Vier Jahre	Vier Jahre	Sechs Jahre	Sech Jahre	-	Vier Jahre
3 Wiederernennung	Dreimalig	Dreimalig	Dreimalig	dreimalig	dreimalig	dreimalig	zweimalig	-	dreimalig
4 Amtsenthebung durch	Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates	Hörfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrates	Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats	Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats	Verwaltungsrat auf Vorschlag des Rundfunkrates	Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats	Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats	-	Rundfunkrat auf Vorschlag des Verwaltungsrats
5 Ernennung eines betrieblichen Datenschutzbeauft ragter nach Art. 37	Intendant mit Zustimmung des Verwaltungsrates	Intendant mit Zustimmung des Verwaltungsrates	Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates	Intendant mit Zustimmung des Verwaltungsrates	Keine Sonderregelung ⁴⁹	Intendant. Zustimmung des Rundfunkrates, wenn das Amt durch den RDB übernommen werden soll.	Keine Sonderregelung ⁵⁰	Keine Sonderregelung	Intendant
6 Besonderheiten im Beanstandungsverf ahren						Mit der Beanstandung kann die oder der SR- Rundfunkdatensch utzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.	Von Stellungnahmefrist kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint oder ihr ein zwingendes öffentliches Interesse	Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.	Mit der Beanstandung kann die oder der WDR- Rundfunkdatensch utzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

In der Gesetzesbegründung wird lediglich bestimmt, dass der Begriff des "Rundfunkdatenschutzbeauftragten" beim NDR eingeführt und in der Überschrift verwendet wird um klarzustellen, dass der Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine eigene Aufsichtsbehörde bildet, die von einem möglichen internen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung zu unterscheiden ist. Eine Regelung zur Einführung eines solchen, enthält das Gesetz aber nicht. Insbesondere entfällt §41 NDR-Staatsvertrag, indem bisher Bestimmungen über den Datenschutzbeauftragten getroffen wurden, ersatzlos.

In §39 Abs. 1 SWR-Staatsvertrag (https://www.swr.de/-/id=12673462/property=download/nid=7687068/l3e12x/index.pdf) war bereits vor den Erwägungen zur DS-GVO die Bestellung eines Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz vorgesehen, der den gesamten Datenschutz überwacht. Die neuen Regeln finden sich nunmehr im Landesdatenschutzgesetz.



entgegensteht.

Sonderregulierung beim HR:

§ 28 HDIG Datenverarbeitung des Hessischen Rundfunks zu journalistischen Zwecken

•••

- (2) Der Rundfunkrat bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz, die oder der die Ausführung von Abs. 1 sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz im journalistischen Bereich frei von Weisungen überwacht. An sie oder ihn kann sich jede Person wenden, wenn sie annimmt, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Beanstandungen richtet die oder der Beauftragte für den Datenschutz an die Intendantin oder den Intendanten und unterrichtet gleichzeitig den Rundfunkrat. Die Dienstaufsicht obliegt dem Verwaltungsrat.
- (3) Der oder dem nach Abs. 2 zu bestellenden Beauftragten für den Datenschutz können auch die Aufgaben nach § 7 zugewiesen werden.

Sofern eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Hessischen Rundfunk zu anderen als journalistischen Zwecken erfolgt, finden die Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes uneingeschränkt Anwendung (Vgl § 1 Abs. 4 Satz 2 HDIG). Das bedeutet, der Hessische Datenschutzbeauftragte führt die Aufsicht und es sind insbesondere die Regelungen des Vierten Abschnitts des HDIG zu beachten.

D. Telemedien

1. Medienprivileg

§ 57 RStV⁵¹ Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg⁵²

- (1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 24 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß den Sätzen 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f, Artikel 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.
- (2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit 1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
 - 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder
 - 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

 Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.
- (3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

2. Aufsicht

§ 59 RStV Aufsicht

(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 57. Die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für

Rundfunkstaatsvertrag in der Fassung des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrags in Form der Zustimmungsgesetze der jeweiligen Länder.

Auszug aus der Gesetzesbegründung: § 57, der bisher nur ein Medienprivileg für Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien enthielt, wird zu einem umfassenden Medienprivileg für die Telemedien des Rundfunks und der Presse ausgeweitet. Veränderungen im Begriff des "Presseunternehmens" sind mit der Neuregelung jedoch nicht beabsichtigt. Das Bundesdatenschutzgesetz findet im Übrigen keine Anwendung.



journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

- (2) Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien einschließlich der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit Ausnahme des Datenschutzes wird durch nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörden überwacht.
- (3) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 und 3, § 56, § 57 Abs. 2 fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.

Sonderregelungen:

- Bremen⁵³: Zuständige Behörde im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 59 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages die Behörde, die für die Überwachung des jeweils betroffenen Gesetzes zuständig ist.Im Übrigen ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne von § 59 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages die Landesmedienanstalt.
- Hamburg/Schleswig-Holstein⁵⁴: Für mit den in § 57 Rundfunkstaatsvertrag genannten Stellen vergleichbare Anbieter ebenso Regelung wie § 57 RStV vorgesehen.
- Nordrhein-Westfalen⁵⁵ und Saarland⁵⁶: soweit sonstige Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten personenbezogene Daten für journalistische Zwecke verarbeiten gelten § 57 Absatz 1 Satz 1 bis Satz 5, Absatz 2 Satz 1 bis Satz 4 und Absatz 3 RStV entsprechend. In diesem Fall ist der Datenschutzbeauftragte der LfM/ der LMS zur Aufsicht berufen.
- Niedersachsen: Sonderregelung in § 54 NiedLMG ähnlich zu der Ausgestaltung des Medienprivilegs im privaten Rundfunk (vgl. oben).⁵⁷
- Sachsen-Anhalt⁵⁸: Ausgestaltung des Medienprivilegs und der Aufsicht wie beim privaten Rundfunk (vgl. oben)
- Thüringen⁵⁹: Für landesweit, regional und lokal ausgerichtete Anbieter von Telemedien gelten die gleichen Bestimmungen wie für Veranstalter von landesweitem, regionalem und lokalem Rundfunk (vgl. hierzu oben)

§ 62 BremLMG, aaO.

§ 37 MStV HSH.

^{§ 51}a LMG NRW, aaO.

⁵⁶ § 51g SMG, aaO.

^{§ 54} NiedLMG, aaO.

^{§ 11} LMG LSA, aaO.

^{§ 6} ThürLMG, aaO.